

2080 083¹⁸

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 274/63

URTEIL

Verkündet am
31. Januar 1966
Horn,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Wilhelm K [REDACTED], C [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Elisabeth K [REDACTED] geb. D [REDACTED], C [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

18

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbol und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 25. Oktober 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 6. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind seit dem 17. Dezember 1935 miteinander verheiratet. Ihre Ehe ist kinderlos. Seit einigen Jahren leben sie getrennt.

Während des Krieges begann der Kläger auf einem von der Stadt C [REDACTED] gepachteten Grundstück mit dem Bau eines Hauses, das 1946 behelfsmäßig und 1958 vollständig fertiggestellt wurde. 1950 erwarb die Beklagte ein Erbbau-
recht, 1954 das Eigentum an dem Grundstück von der Stadt. Den Kaufpreis zahlte der Kläger.

- 3 -

Der Kläger hat zuletzt u.a. beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, das Grundstück "im Zeitpunkt ihres Todes" ihm aufzulassen.

Er hat behauptet: Nachdem er 1947 die Fabrikation von Bimsbaustoffen aufgenommen habe, die ein erhebliches Risiko mit sich gebracht habe, habe er das Grundstück einem etwaigen Zugriff von Gläubigern entziehen wollen und deshalb die Beklagte veranlaßt, das Erbbaurecht und später das Eigentum daran auf ihren Namen zu erwerben. Er habe ihr vorher ausdrücklich erklärt, ihre Eintragung ändere nichts an dem bisherigen Rechtsverhältnis. Sie habe sich damit einverstanden erklärt und ihr Einverständnis später häufig wiederholt.

Der Kläger meint, die Beklagte sei aus dem Gesichtspunkt eines Auftrags- oder Treuhandverhältnisses zur Auflassung des Grundstücks an ihn verpflichtet.

Die Beklagte hat bestritten, daß ihre Eintragung als Erbbauberechtigte und Eigentümerin nur eine Sicherungsmaßnahme habe sein sollen. Sie hat vorgetragen: Der Kläger habe darüber mit ihr niemals gesprochen, im Gegenteil nach Abschluß des Erbbaurechtsvertrages ihr und ihrer Schwester erklärt, alles gehöre jetzt ihr. Von einer späteren Eintragung des Grundstücks auf den Namen des Klägers sei nie die Rede gewesen. Das Haus sei im übrigen das Ergebnis gemeinsamen Sparens und gemeinsamer Arbeit gewesen; sie habe bei den Bauarbeiten geholfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den oben erwähnten Feststellungsantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das angefochtene Urteil läßt nicht eindeutig erkennen, von welchem Sachverhalt das Berufungsgericht bei seinen Rechtsausführungen ausgeht. An einigen Stellen spricht es von dem nach dem Vortrag des Klägers zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis. Andere Wendungen in dem Urteil erwecken den Eindruck, als ob das Berufungsgericht bestimmte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen feststellen will.

Schon diese Unklarheit des Urteils nötigt zu dessen Aufhebung.

2.) Mit Recht rügt die Revision ferner Verletzung des § 256 ZPO.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Erwerb des Grundstücks durch die Beklagte habe nach Absprache der Parteien einen Zugriff von Gläubigern des Klägers verhindern und es nach Möglichkeit beiden Parteien erhalten sollen.

Es folgert daraus, eine Eintragung auf den Kläger stehe nur dann in Frage, wenn eine Sicherung der Beklagten nicht mehr in Betracht komme. Die dann nach dem Vortrag des Klägers gegebene Übertragungspflicht folge aus Auftrags- oder Treuhandgrundsätzen oder aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung. Das könne aber nicht dazu führen, schon jetzt einen Anspruch des Klägers auf Übertragung des Grundstücks anzunehmen. Zur Zeit bestehe kein solcher Anspruch des Klägers, auch kein künftig fällig werdender.

Diese Ausführungen sind in sich widersprüchlich. Wenn das Berufungsgericht nach Wegfall des Sicherungszwecks zu Gunsten der Beklagten einen Übertragungsanspruch des Klägers für gegeben hält, ist nicht zu verstehen, weshalb es dann dem erst auf den Fall des Todes der Beklagten abgestellten Feststellungsantrag des Klägers nicht entsprochen hat. Das Urteil entbehrt insoweit einer einleuchtenden Begründung.

Gegenstand einer Feststellungsklage kann, wie allgemein anerkannt ist, beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 256 ZPO auch ein künftiger oder bedingter Anspruch sein (vgl. RGZ 123, 232; BGHZ 28, 225, 234; LM Nr. 68 zu § 256 ZPO und die dort gegebenen Hinweise auf weitere Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs). Davon, daß etwa nur eine entfernte Möglichkeit für den Eintritt der Bedingung bestände und deshalb das Feststellungsinteresse zu verneinen wäre, kann hier keine Rede sein.

Da das Vorbringen des Klägers, sofern es zutreffen sollte, an sich schlüssig ist, muß das angefochtene Urteil auch aus diesem Grunde aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Der Senat hat von seiner Befugnis nach § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

3.) Bei der neuen Verhandlung wird der Kläger die Fassung seines Antrages zu überprüfen haben.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschol

Erbel

Finke